

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 09.11.2020

Drucksache Nr.: **20/0498**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Baumaßnahme ISEK - Teilprojekt 4 - Verteilerplätze - Tiefbau incl. Ausstattung als Mittelvorgriff auf die Haushaltsmittel des Jahres 2021

Entscheidung:

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden, im Produkt 12-01-01 eine vorzeitige überplanmäßige Auszahlung aus der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2020 in Höhe von insgesamt 705.000,00 € bei Investitions-Nr. 07-00283 „Umgestaltung Wege Plätze Zentrum West“, Kostenstelle 70010, Sachkonto 097001 bereitzustellen. Gleichzeitig wird der Haushaltsansatz der Verpflichtungsermächtigung mit Beschluss vom 06.11.2019 von 785.000 € um 705.000 € auf 80.000 € reduziert.

Die Deckung der überplanmäßigen Haushaltsermächtigung bei Investitions-Nr. 07-00283 „Umgestaltung Wege Plätze Zentrum West“, Kostenstelle 70010, Sachkonto 097001 erfolgt durch Minderauszahlungen aus Mittelansatz für das Jahr 2021 mit der Besonderheit, dass es sich dabei um einen Vorgriff aus der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2020 auf die Haushaltsmittel des Jahres 2021 handelt. Die Auszahlungsermächtigung wird von 2021 nach 2020 vorgezogen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin baut im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes (ISEK ehemals IHK) der Stadt Sankt Augustin die Verteilerplätze aus. Die Maßnahme wird zu 70 % durch das Land gefördert.

Die Auftragserteilung zu den erforderlichen Tiefbauarbeiten für die Verteilerplätze durch die bauausführende Firma erfolgte gemäß Beschluss des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses am 05.05.2020.

Ursprünglich war für die Baumaßnahme eine Bauzeit von Juli 2020 - April 2021 vorgesehen.

Durch die Möglichkeit bereits im Juni 2020 zu beginnen und durch einen guten und schnellen Baufortschritt wird eine Fertigstellung bereits in 2020 möglich.

Vorteilhaft hier, das bei einer Abnahme der Bauarbeiten der Steuersatz von 16 % angesetzt werden kann.

Für die Auftragsvergabe war eine überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung notwendig.

Diese Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgte durch Minderzahlung im Produkt 12-01-01 bei Investitions-Nr. 07-00282 „Umgestaltung Karl-Gatzweiler-Platz/ Zentrum-Ost“ in Höhe von 223.770,16 €, Kostenstelle 70010, Sachkonto 097001.

In der Vorlage vom 02.09.2020 (DS Nr. 20/0336) für eine Auftragserrhöhung der Ingenieurleistungen wurde die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 223.770,16 € von Investitionsnummer 07-00282 (ISEK TP - 3 - Karl-Gatzweiler-Platz) geändert in Investitionsnummer 07-00281 (ISEK-TP 1 - Südstraße).

Die überplanmäßigen Mittel wurden bereits genehmigt, aber als Verpflichtungsermächtigung in 2020 und als Zahlungsermächtigung in 2021 bereitgestellt.

Die in der Verpflichtungsermächtigung benannten Mittel müssen nun für eine vorzeitige Begleichung der Rechnungen in das Haushaltsjahr 2020 vorgezogen werden und führt zu einer Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2021

Derzeit stehen Abschlagsrechnungen an, bei denen bis Ende des Jahres insgesamt ca. 820.000,00 € zahlungswirksam werden.

Unter Berücksichtigung des vorgebuchten Auftrags des ausführenden Bauunternehmens i. H. v. ca. 118.000 €, müssen insgesamt in 2020 noch 705.000,00 € als Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Jahres 2021 überplanmäßig bereitgestellt werden.

Insgesamt reichen die in 2020 und 2021 bereitgestellten Haushaltsermächtigungen nach aktuellem Kenntnisstand aus.

Die Dringlichkeit in diesem Falle ist geboten, da die Zahlungsfrist der Rechnungen einzuhalten ist. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Derzeit sind 2 Abschlagsrechnungen aus Oktober und November offen. Die Maßnahme soll noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtkosten belaufen sich auf 2.266.565,51 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan/Teilfinanzplan 12-01-01 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, wurden inzwischen aber überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung wurden bereits 2.266.565,51 EUR veranschlagt; insgesamt sind 2.266.565,51 € bereit zu stellen. Davon entfallen 1.816.348,97 € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.